

Gegendarstellung der Elterninitiative zum Erhalt des Grundschulstandorte Holpe und Lichtenberg vom 24. September 2026

Diese Darstellung widerspricht sowohl den Daten des gemeindeeigenen Gutachtens als auch der Rechtslage nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW).

Als Vertreter der örtlichen Eltern- und Bürgerinitiative bitten wir Sie daher um eine redaktionelle Korrektur bzw. Richtigstellung folgender Sachverhalte:

- Schülerzahlen 2031/32 (Widerspruch zum Gutachten)

Laut dem von der Gemeinde Morsbach vorgelegten Schulentwicklungsgutachten (biregio, Prognosematrix Folie 15) besuchen im Schuljahr 2031/32 voraussichtlich 47 Schülerinnen und Schüler den Standort Lichtenberg (12 + 7 + 14 + 14). Die vom Bürgermeister behauptete Unterschreitung der 46er-Grenze existiert nach den eigenen Zahlen der Gemeinde in diesem Schuljahr überhaupt nicht. Das Bild im Anhang zeigt die Folie des Schulentwicklungsplaners.

Des Weiteren stellt sich uns die Frage, wieso 318 Schüler im Jahr 2031/2032 ein Problem darstellen. Vor dem Jahr 2021 waren beispielsweise weniger als 300 Kinder an der Amitola Grundschule. Siehe Bild im Anhang.

Die Zuteilung der Schüler*innen obliegt alleine der Schulleitung. Feste Schuleinzugsgebiete gibt es nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei ausreichender Kapazität des Schulgebäudes, eine wohnortnahe Beschulung zu wählen ist (siehe Bilder des Schreibens der Schulamtsdirektorin des Oberbergischen Kreises). Die Dörfer Wendershagen und Euelsloch liegen näher am Lichtenberger Standort als am Hauptstandort Morsbach. Dies wird aktuell (mit Absicht?) nicht berücksichtigt und stellt einen entscheidenden Nachteil für Lichtenberg dar.

- Keine gesetzliche „Zwangsschließung“ (Rechtslage nach § 82 SchulG NRW)

Lichtenberg wird bereits als Teilstandort jahrgangsübergreifend geführt (§ 11 Abs. 2 SchulG NRW i. V. m. § 4 Abs. 2 AO-GS), wodurch vor Ort lediglich zwei Lerngruppen gebildet werden müssen. Selbst bei einem künftigen Absinken der Schülerzahlen greift keineswegs ein automatischer Schließungszwang: Nach § 82 Abs. 5 SchulG NRW kann die obere Schulaufsicht für Verbund-Teilstandorte im ländlichen Raum ausdrücklich Ausnahmegenehmigungen erteilen, um ein wohnortnahes Grundschulangebot zu sichern, wenn dies überhaupt notwendig ist.

- Rechtliche Unzuständigkeit des Schulamtes

Das Schulamt (untere Schulaufsicht beim Kreis) ist für eine Schulschließung weder sachlich noch rechtlich zuständig. Die Entscheidung über die Auflösung oder Fortführung eines Schulstandorts obliegt nach § 81 Abs. 1 SchulG NRW allein dem Rat der Gemeinde Morsbach im Rahmen seiner kommunalen Schulträgerschaft. Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln (§ 81 Abs. 3 SchulG NRW).

Die Behauptung, das Schulamt zwinge die Gemeinde zur Schließung, schiebt die politische Verantwortung für ein Vorhaben der Verwaltungsspitze fälschlicherweise auf übergeordnete Behörden ab.